

Amtsblatt

der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Landshut

Jahrgang:	2011
Laufende Nr.:	201 - 7

Auf Grund von Art. 20 Abs. 2 Satz 1 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) i.V.m. der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen vom 24. September 2009 Az:VI5/7380/2 erlässt die Hochschulleitung der Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Landshut (Hochschule Landshut) mit Beschluss vom 23. November 2011 die folgenden

Richtlinien zur Vorlage des polizeilichen Führungszeugnisses für die Staatliche Anerkennung von Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen

Die Staatliche Anerkennung ist eine Bestätigung, dass die fachliche Eignung für eine hoheitliche Tätigkeit als Fachkraft in der sozialen Arbeit im Sinne der jeweiligen Sozialgesetzbücher (z. B. § 72 SGB VIII) gegeben ist. Das Erfordernis für den jeweiligen Anstellungsträger, die fachliche und persönliche Eignung eines Bewerbers oder einer Bewerberin zu prüfen, bleibt davon unberührt.

Als Sozialpädagoge oder Sozialpädagogin ist staatlich anerkannt, wer ausreichende Fach-, Rechts- und Verwaltungskennnisse für eine Tätigkeit als Sozialpädagoge oder Sozialpädagogin besitzt und in der Lage ist, seine theoretischen, rechtlichen und methodischen Kenntnisse in der praktischen Arbeit anzuwenden. Diese Personen sind berechtigt, die Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannter Sozialpädagoge“ oder „Staatlich anerkannte Sozialpädagogin“ zu führen.

Staatlich anerkannter Sozialpädagoge oder staatlich anerkannte Sozialpädagogin sind kraft ihres Studienabschlusses die Absolventen und Absolventinnen eines in der Anlage zu der vorgenannten Bekanntmachung genannten Studiengangs, wenn sie zum Zeitpunkt ihres Studienabschlusses ein polizeiliches Führungszeugnis gemäß § 72a SGB VIII vorgelegt haben.

Die Bestätigung der Hochschule Landshut über das Vorliegen der Staatlichen Anerkennung im Sinne der Bekanntmachung des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen erfolgt nur für Absolventen und Absolventinnen von Studiengängen der Fakultät Soziale Arbeit und gemäß dem folgenden Verfahren:

1. Mit der Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erhalten die Studierenden eine Mitteilung, mit der sie informiert werden, welche Voraussetzungen für die Ausstellung der staatlichen Anerkennung zu erfüllen sind und welche Unterlagen beizubringen- vgl. Anlage 1. Dieses Schreiben dient gleichzeitig als Nachweis i. S. § 30 a Abs. 2 Bundeszentralregistergesetz.

Absolventen, die erst nach bestandener Prüfung die Staatliche Anerkennung beantragen, werden entsprechend informiert.

2. Vorlage eines erweiterten Führungszeugnis gemäß § 30 a Bundeszentralregistergesetz im Original. Das Führungszeugnis darf zum Zeitpunkt der Vorlage an der Hochschule nicht älter als drei Monate sein.
3. Wenn die Ausstellung der staatlichen Anerkennung zusammen mit den Abschlussdokumenten erfolgen kann, wird hierfür keine Gebühr erhoben.

Erfolgt die Ausstellung zu einem späteren Zeitpunkt wird eine Gebühr in Höhe von € 20,00 erhoben. Das Nähere wird durch Gebührenordnung geregelt.

4. Enthält das Führungszeugnis keinen Eintrag wird durch das Studienbüro die Urkunde nach Anlage 2 ausgestellt.

Die Hochschule bestätigt die staatliche Anerkennung nicht, wenn das polizeiliche Führungszeugnis nicht vorgelegt wird oder Verurteilungen wegen Straftaten, wie in § 72a SGB VIII genannt, eingetragen sind. In letzterem Fall wird die Ablehnung mit schriftlichem Bescheid der Leitung der Studienämter mitgeteilt.

Landshut, 20. Dezember 2011

Gez. Prof. Dr. Karl Stoffel
Präsident